

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht,
Arbeitsrecht, Handelsrecht,
Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

LG Frankfurt, 2-13 O 60/21 – Anwaltliche Verteidigungsanzeige muss in der Regel über beA erfolgen	S. 5
BGH, VI ZR 937/20 – Nach BGH keine sog. „taggenaue Berechnung“ des Schmerzensgeldes	S. 6
OLG Frankfurt, 26 Sch 2/21 – Corona: Kündigung eines Bundesliga-Fernsehverwertungsvertrags	S. 7
LG Köln, 5 O 313/19 – Sturmschäden: Haftet die Stadt für umgestürztes Baustellenschild?	S. 9
BGH, X ZR 147/17 – Rspr.-Änderung: § 306 ZPO analog bei Nichtzulassungsbeschwerden	S. 10

Strafrecht

OLG Naumburg, 1 Rv 152/21 – Keine Vermögensbetreuungspflicht des Darlehensnehmers	S. 11
---	-------

Wettbewerbs- und Urheberrecht

BGH, I ZR 35/21 – Influencerin: Kennzeichnungspflicht als Werbung gilt auch bei geschenkten Waren	S. 13
BGH, I ZR 2/21 – Werbung für Tribute-Show mit Doppelgängerin von Kunstfreiheit gedeckt	S. 15

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- **ASHURST**
Die Kanzlei Ashurst sucht Referendare (m/w/d) für die Stationen des Referendariats (Anzeige auf S. 2).
- **KIRKLAND & ELLIS**
Die Kanzlei Kirkland & Ellis sucht Referendare oder Berufseinsteiger (m/w/d) (Anzeige auf S. 3).
- **GREENFORT**
Gesucht werden Referendare und wiss. Mitarbeiter und Berufseinsteiger in Frankfurt (Anzeige auf S. 8).
- **BRETTSCHEIDER**
Die Kanzlei Brettschneider berät bei Examensanfechtungen (Anzeige auf S. 12).

Das Karrierenetzwerk für Ihre Karriere

In Kooperation mit



jurcareer

jurcareer bietet Ihnen bundesweit Top-Chancen, um Ihre Karriere aktiv zu fördern!
Spitzen-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen:

Unsere Kooperationspartner:

Ashurst	Greenfort
Taylor Wessing	Kirkland & Ellis
Schalast	Kunz

Ihre Vorteile:

- Direkte Bewerbungswege ohne Motivationsschreiben; durch eine aktivierte „Suche“ bewerben Sie sich bei bis zu 6 Kanzleien (bundesweit)!
- Stete Chance, von einer Kanzlei aktiv angesprochen zu werden.
- Stets attraktive Sonderkonditionen und Rabatte!

Gutschein für Online-Shop des JI-Verlages

- 1) Alle neuen Mitglieder von jurcareer erhalten ab sofort einen 50-€-Gutschein (einzulösen nur im Online-Shop)
- 2) Alle Mitglieder von jurcareer können ab sofort Gutscheine mit Rabatt kaufen: 30-€-Gutschein für 25 € und 50-€-Gutschein für 40 € (einzulösen nur im JI-Online-Shop)

Für
jurcareer-
Mitglieder

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

IN EIGENER SACHE:

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

die vorliegende Ausgabe der ZARA beinhaltet zwei BGH-Entscheidungen zum Wettbewerbs- und Urheberrecht, die auch von allgemeinem Interesse sein könnten.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien [Ashurst](#), [Kirkland](#) und [Greenfort](#).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger
Dr. Dirk Kues
Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Datenschutzinformation:

Wir sind daran interessiert, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu pflegen und Ihnen (weiterhin) Newsletter, Informationen und Angebote zukommen zu lassen. Deshalb verarbeiten wir Ihre Daten auf Grundlage von Artikel 6 Abs.1 lit. f) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (auch mit Hilfe von sorgsam ausgewählten und verpflichteten Auftragsverarbeitern), um Ihnen Newsletter, Informationen und Angebote von uns und anderen Unternehmen zuzusenden. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie jederzeit bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sie können Ihren Widerspruch per E-Mail senden an: info@JuCon-online.net



ashurst

make the difference

to your career, clients and community

START YOUR CAREER IN LAW

Make the difference with Ashurst

Starten Sie durch und beginnen Sie Ihre Karriere bei Ashurst in Frankfurt oder München als Berufseinsteiger, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Referendar oder Praktikant (m/w/d).

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, an anspruchsvollen und spannenden Mandaten in einem wahrlich internationalen Netzwerk zu arbeiten. Es erwartet Sie ein Umfeld, in dem Sie früh Verantwortung übernehmen können, das Ihnen Freiraum für Gestaltungsmöglichkeiten lässt und Perspektiven eröffnet. Durch unser strukturiertes und umfangreiches Ausbildungsangebot können Sie sich fortwährend fachlich und persönlich weiterentwickeln.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Weitere Informationen finden Sie auf careers.ashurst.com

Ashurst LLP / Tina Ludwig
Senior HR Officer / T +49 (0)69 97 11 27 01
recruitment.germany@ashurst.com

Connect with us on



PRIVATE EQUITY
M&A
CORPORATE
CAPITAL MARKETS
RESTRUCTURING
FINANCE
TAX

AUSTIN
BAY AREA
BEIJING
BOSTON
BRUSSELS
CHICAGO
DALLAS
HONG KONG
HOUSTON
LONDON
LOS ANGELES
MUNICH
NEW YORK
PARIS
SALT LAKE CITY
SHANGHAI
WASHINGTON, D.C.

Bist Du Kirkland?
Bist Du Ellis?

Oder bist Du beides?

Wo fühlst Du Dich wohler:
in einer dynamischen Boutique oder
in dem globalen Powerhouse einer ameri-
kanischen Top-5-Wirtschaftskanzlei?

Bei uns in München bist Du Teil
eines kleinen Teams mit hoch qualifizierten
Anwälten, das auf Cross-Border-Trans-
aktionen eng mit unseren Kollegen in den
USA, Asien und Europa zusammenarbeitet.

Wenn Du also die Pinakotheken magst,
aber auch das Metropolitan Museum zu
schätzen weißt, dann ist Kirkland & Ellis
genau das Richtige für Dich:

Weitere Infos zu uns findest Du auf
karriere.kirkland.com

Entdecke unsere

K&Eltur

www.karriere.kirkland.com

KIRKLAND & ELLIS

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse (Präsenz – seit August ´21 wieder durchgängig):

Wir bereiten Sie derzeit in der Präsenz & online auf das Examen vor!

Frankfurt, Gießen, Marburg, Mainz: Mitte Aug. ´22 (danach wieder 20.02.23)

Heidelberg: Neuer Kurs ab 4. April ´22 (danach wieder Oktober ´22)

Online-Examenskurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, Rheinland-Pfalz (Mainz, Trier) und Baden-Württ. (HD, Mannheim, Konstanz, Freiburg, Tübingen): Mitte Aug. ´22 (danach wieder 20.02.23)

Online-Wiederholungs- und Vertiefungs-Kurs (WuV-Kurs):

Für Hessen, Rheinland-Pfalz und BaWü: Ab 21. März ´22

Teilnahme an einem Examenskurs (oder einem Uni-Rep) wird vorausgesetzt!

Kompakte Wdhlg. & Vert. für die 1. Prüfung in 16 Terminen pro Kursschiene.

Es gibt viele gute WuV-Gründe! Näheres auf der HP von JI.

Assessorkurse:

Assessorkurse (Präsenz, soweit möglich):

Frankfurt: ZR & SR: Beginn 30. März ´22 (danach wieder ab Ende Sept. ´22)

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Online-Assessorkurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, RP, BW: ZR & SR (online separat buchbar; ZR 6 Monate, SR 3 Monate)

Beginn ZR 5. April ´22 (SR Jan.-März o. Juli-Sept.; ZR wieder Oktober ´22)

Hessen, RP: Öff. Recht Beginn Mai und November (3 Monate; getrennte Kurse)

BW: Öff. Recht 2 Crash-WE im Frühjahr (1 x jährlich; u.U. in Präsenz in HD)

Arbeits- und WirtschaftsR (Hessen u.a.) Ab 4. April ´22 noch HGB und AR!!

Assex-Crash (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab März ´22 (übernächster ab Okt. ´22)



Gericht: LG Frankfurt
Aktenzeichen: 2-13 O 60/21
Datum: 19.01.2022

**Anwaltliche Verteidigungsanzeige muss in der Regel über
das besondere Anwaltspostfach (beA) erfolgen**

ZPO
§ 130d

LEITSATZ: Ein bei Gericht nach dem 1.1.2022 nicht in der Form des § 130d ZPO als elektronisches Dokument eingereichter Schriftsatz ist formunwirksam und damit unbeachtlich. Eine per Fax eingereichte Verteidigungsanzeige kann daher ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren nicht verhindern.

SACHVERHALT

Der Kläger hat den Beklagten auf Zahlung einer restlichen Stammeinlage in Anspruch genommen. Bereits in der Klageschrift hatte er den Antrag nach § 331 III 1 ZPO gestellt. Der Vorsitzende der Kammer hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet. Die Anordnung einschließlich der Belehrung gem. § 276 I 1, II ZPO ist dem Beklagten am 21.12.2021 zusammen mit der Klage zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 3.1.2022, eingegangen als Faxkopie am 4.1.2022 und im Original auf dem Postweg am 5.1.2022, hat der Beklagtenvertreter die Vertretung des Beklagten angezeigt und mitgeteilt, dass sich der Beklagte gegen die Klage verteidigen werde. Auf elektronischem Weg ging keine Post beim Gericht ein. Das LG hat den Beklagten mit Versäumnisurteil zur Zahlung eines Betrags von 8.333 € verurteilt.

LÖSUNG

Der Beklagte war auf Antrag des Klägers im schriftlichen Vorverfahren gem. § 331 III 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil zu verurteilen. Obschon ordnungsgemäß gem. § 276 I 1, II ZPO belehrt, hat der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft nicht fristgerecht angezeigt.

Die Verteidigungsanzeige hätte gem. § 130d 1 ZPO als elektronisches Dokument übermittelt werden müssen. Weder das auf dem Postweg eingereichte handschriftlich unterschriebene Anwaltsschreiben noch dessen Faxkopie wahren die seit dem 1.1.2022 zwingend vorgeschriebene Form; sie sind daher unbeachtlich. § 130d 1 ZPO gilt grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO. Zu den von der Vorschrift umfassten Erklärungen gehört auch die Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren, die nach § 276 I 1 ZPO schriftlich anzuzeigen ist.

Der von § 130d ZPO vorgegebene Übermittlungsweg gem. § 130a ZPO – in der Regel die Einreichung über das besondere Anwaltspostfach (beA) – ist nach dem 1.1.2022 der einzig zulässige (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 130d ZPO). Eine Ausnahme, wonach die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist, besteht nach den § 130d 2 ZPO allein für den Fall, dass die Einreichung auf dem Weg des § 130a ZPO aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesen Fällen ist die vorübergehende Unmöglichkeit nach § 130d 3 ZPO jedoch bei Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Dies ist hier allerdings nicht geschehen.

Die Form der Einreichung ist eine Frage der Zulässigkeit und von Amts wegen zu beachten. Die Rechtsfolge entspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers und ist auch sachgerecht. Denn ohne diese Rechtsfolgenbewehrung könnte die Pflicht zur flächendeckenden Aktivnutzung des beA nicht wirksam etabliert werden.

Jura Intensiv auf Instagram

Folge uns auf Instagram:

**Examensreports, Kurstagebuch, Karteikarte des Tages,
aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Infos zu unseren Kursen**

Gericht: BGH
Aktenzeichen: VI ZR 937/20
Datum: 15.02.2022

Nach BGH keine sog. „taggenaue Berechnung“ des Schmerzensgeldes

BGB
§ 253

LEITSATZ: Bei der Berechnung von Schmerzensgeld geht es nicht um eine isolierte Schau auf einzelne Umstände des Falles, sondern um eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles. Dabei ist in erster Linie die Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Gesamtbetrachtung ist eine einheitliche Entschädigung für das sich insgesamt darbietende Schadensbild festzusetzen, die sich jedoch nicht streng rechnerisch ermitteln lässt.

SACHVERHALT

Der Kläger war bei einem Verkehrsunfall erheblich verletzt worden. Über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren verbrachte er im Rahmen von 13 stationären Aufenthalten insgesamt 500 Tage im Krankenhaus, u.a. musste der rechte Unterschenkel amputiert werden. Der Kläger ist seither zu mind. 60 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert. Die Einstandspflicht der Beklagten (Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Pkw) steht dem Grunde nach außer Streit.

Das LG hat dem Kläger ein Schmerzensgeld von 100.000 € zugesprochen. Auf die Berufung des Klägers hat das OLG die Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von insgesamt 200.000 € verurteilt.

Nach der vom Berufungsgericht angewandten Methode der sog. „taggenauen Berechnung“ des Schmerzensgeldes ergab sich dessen Höhe in einem ersten Rechenschritt (Stufe I) unabhängig von der konkreten Verletzung und den damit individuell einhergehenden Schmerzen aus der bloßen Addition von Tagessätzen, die nach der Behandlungsphase (Intensivstation, Normalstation, stationäre Reha-Maßnahme, ambulante Behandlung zuhause, Dauerschaden) und der damit regelmäßig einhergehenden Lebensbeeinträchtigung gestaffelt sind. Das BOLG hat diese Tagessätze - ausgehend von bestimmten Prozentsätzen eines durchschnittlichen Einkommens - für die verschiedenen Behandlungsstufen auf 150 € (Intensivstation), 100 € (Normalstation), 60 € (stationäre Reha) und 40 € bei 100 % Grad der Schädigungsfolgen angesetzt.

In einem zweiten Rechenschritt (Stufe II) können von der zuvor „taggenau“ errechneten Summe je nach Gestaltung und Schwere des Falles individuelle Zu- und Abschläge vorgenommen werden. Das OLG hat auf dieser Stufe wegen der erheblichen Vorerkrankungen des Klägers einen Abschlag vorgenommen. Von der nach der oben aufgeführten Methode grundsätzlich vorgesehenen abschließenden Erhöhung des Schmerzensgeldes bei Dauerschäden und besonders schwerwiegenden Verfehlungen des Schädigers (Stufe III) hat es im Streitfall keinen Gebrauch gemacht.

Auf die Revision der Beklagten hat der BGH die Berufungsentscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurückverwiesen.

LÖSUNG

Maßgebend für die Höhe des Schmerzensgeldes sind im Wesentlichen die Schwere der Verletzungen, das durch diese bedingte Leiden, dessen Dauer, das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den Verletzten und der Grad des Verschuldens des Schädigers. Dabei geht es nicht um eine isolierte Schau auf einzelne Umstände des Falles, sondern um eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles. Dabei ist in erster Linie die Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Gesamtbetrachtung ist eine einheitliche Entschädigung für das sich insgesamt darbietende Schadensbild festzusetzen, die sich jedoch nicht streng rechnerisch ermitteln lässt.

Diesen Grundsätzen wird die von der Vorinstanz vorgenommene „taggenaue Berechnung“ des Schmerzensgeldes nicht gerecht. Die schematische Konzentration auf die Anzahl der Tage, die der Kläger auf der Normalstation eines Krankenhauses verbracht hat und die er nach seiner Lebenserwartung mit der dauerhaften Einschränkung voraussichtlich noch leben müssen, lässt wesentliche Umstände des konkreten Falles außer Acht. So bleibt unbeachtet, welche Verletzungen der Kläger erlitten hat, wie die Verletzungen behandelt wurden und welches individuelle Leid bei ihm ausgelöst wurde. Gleiches gilt für die Einschränkungen in seiner zukünftigen individuellen Lebensführung. Auch die Anknüpfung an die statistische Größe des durchschnittlichen Einkommens trägt der notwendigen Orientierung an der gerade individuell zu ermittelnden Lebensbeeinträchtigung des Geschädigten nicht hinreichend Rechnung. Das Berufungsgericht wird daher erneut über die Höhe des Schmerzensgeldes zu befinden haben.

Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 26 Sch 2/21
Datum: 03.03.2022

**Corona: Kündigung eines Fernsehverwertungsvertrags
wegen Unterbrechung des Spielbetriebs der Bundesliga**

ZPO
§ 1059

LEITSATZ: Die Unterbrechung des Spielbetriebs der Bundesliga und der 2. Bundesliga infolge der Corona-Pandemie begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht für einen mehrjährigen medialen Verwertungsvertrag über die Übertragung dieser Spiele.

SACHVERHALT

Die Antragstellerin zu 1 ist ein französisches auf Sportberichterstattung spezialisiertes Unternehmen; die mit ihr verbundene Antragstellerin zu 2 ist u.a. für den Erwerb von Verwertungsrechten zuständig. Der Antragsgegner ist ein in Frankfurt a.M. ansässiger Verein, in dem die Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußballbundesliga und der 2. Fußballbundesliga zusammengeschlossen sind. Neben der Organisation des Spielbetriebs vermarktet er die Medienrechte an den Bundesligaspielen.

Die Antragstellerin zu 1 schloss mit dem Antragsgegner einen Vertrag über näher umrissene mediale Verwertungsrechte der Spielzeiten 2017/2018 bis 2020/2021 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gegen Zahlung einer jährlichen Servicepauschale sowie pro Spielzeit fälliger Vergütung. Die Antragstellerin zu 2 übernahm diesen Vertrag nachfolgend und übertrug später Rechte an die Antragstellerin zu 1 zurück.

Infolge der Corona-Epidemie stellte der Antragsgegner den gesamten Spielbetrieb ab dem 13.3.2020 ohne Bestimmung von Ersatzterminen ein. Nach gescheiterten Gesprächen kündigten die Antragstellerinnen den Vertrag Ende April 2020. Der Spielbetrieb wurde Mitte Mai 2020 wiederaufgenommen.

Der Antragsgegner widersprach der Kündigung und erhob am 11.5.2020 Schiedsklage. Das Schiedsgericht stellte mit Schiedsspruch vom 12.11.2020 u.a. die Unwirksamkeit der Kündigungen und eine daran anknüpfende Schadensersatzverpflichtung der Antragstellerin zu 1 fest. Es habe kein Leistungshindernis, sondern nur eine Leistungerschwernis für den Antragsgegner vorgelegen. Die Wiederaufnahme der Spiele sei zum Kündigungszeitpunkt bereits vorhersehbar gewesen. Der Antragsgegner habe unter Nutzung der ihm eingeräumten Freiheiten bei der Spielplanfestlegung seine vertraglichen Pflichten erfüllen können.

Ohne Erfolg haben die Antragstellerinnen vor dem OLG die Aufhebung dieses Schiedsspruches begehrt. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

LÖSUNG

Es liegt kein Aufhebungsgrund (§ 1059 II ZPO) vor. Das Schiedsgericht hat insbesondere nicht den Anspruch der Antragstellerinnen auf rechtliches Gehör verletzt. Die zahlreichen von den Antragstellerinnen erhobenen Einwände begründen im Ergebnis in keinem Fall eine Gehörsverletzung. Das Schiedsgericht hat vielmehr den aus seiner Sicht entscheidungserheblichen Vortrag in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht hinreichend gewürdigt.

Das Ergebnis des Schiedsspruchs hält auch einer kartellrechtlichen Kontrolle stand, wobei zur Wahrung der Anerkennung der Schiedsfähigkeit kartellrechtlicher Streitigkeiten nur eine auf das Ergebnis des Schiedsspruchs bezogene eingeschränkte Kontrolle erfolgt. Angesichts der baldigen Wiederaufnahme des Spielbetriebs und der im Hinblick auf die Dauer des Vertrags nur geringen Dauer der Unterbrechung ist die weitere Bindung an den Vertrag zumutbar.

Jura Intensiv VERLAG: KOMPAKT- und CRASH-Skripte und KARTEIKARTEN

Knapp und kompetent auf den Punkt gebracht!

KOMPAKT-Skripte: Das Wesentliche übersichtlich zusammengefasst!

CRASH-Skripte: Stets top-aktuell! Komprimiertes Examenswissen!

Karteikarten: Buchhandlungsversionen für das 1. und 2. Examen

(Natürlich beziehen unsere Teilnehmer die Kursversion weiterhin zum Vorzugspreis!)

Ungezähmt?

Dann bewerben bei



greenfort.de/de/karriere

oder

[lembke@greenfort.de *Arbeitsrecht*]

[angersbach@greenfort.de *Unternehmensrecht*]



Gericht: LG Köln
Aktenzeichen: 5 O 313/19
Datum: 11.02.2022

**Sturmschäden: Haftet die Stadt für umgestürztes
Baustellenschild?**

BGB
§ 839 I iVm
Art. 34 GG

LEITSATZ: Wird ein Verkehrsschild durch einen Sturm umgerissen und fällt auf das Auto eines Anwohners, muss die Kommune, die das Aufstellen des Schildes angeordnet hatte, nicht zwangsläufig für den Schaden an dem Auto aufkommen. Dies gilt vor allem, wenn die maßgeblichen Sicherheitsvorschriften im konkreten Fall eingehalten worden sind.

SACHVERHALT

Der Kläger hat seinen Wagen im März 2019 am Vorabend eines Sturms vor seinem Haus in Köln in einer Parktasche geparkt. Etwa an dieser Stelle hatte einige Wochen zuvor eine von der Stadt Köln beauftragte Firma Arbeiten auf der Fahrbahn durchführen lassen. In diesem Zusammenhang veranlasste das Unternehmen selbst die Aufstellung und die Entfernung der Baustellenschilder. In dieser Nacht herrschte in Köln ein Sturm mit der Windstärke 11.

Der Kläger behauptete, sein Fahrzeug sei durch ein umgefallenes Baustellenschild (Zeichen 123) beschädigt worden. Das Schild sei mit Beginn der Bauarbeiten vor dem Haus des Klägers aufgestellt worden. Offensichtlich sei es vergessen worden. Dies stelle einen eklatanten Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflichten der beklagten Stadt Köln dar. Das Schild sei zudem nicht ordnungsgemäß gesichert gewesen. Durch das umgefallene Schild sei ein Schaden an seinem Fahrzeug i.H.v. 2.160 € sowie Gutachterkosten i.H.v. 638 € entstanden.

Der Kläger hat der beauftragten Baufirma den Streit verkündet. Die beklagte Stadt lehnte die Zahlung von Schadensersatz ab. Die Baufirma habe alle Schilder nach Abschluss der Arbeiten beseitigt. Auch sei die Befestigung des Straßenschildes ausreichend gewesen. Den Kläger treffe ein Mitverschulden, weil er zu nahe an dem Verkehrsschild geparkt habe und die Wetterlage vor dem Schadensereignis bekannt gewesen sei.

LÖSUNG

Der Kläger hat gegen die Stadt Köln keine Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Beschädigungen, die durch das auf sein Auto gefallene Verkehrsschild entstanden sind.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war nicht ausreichend klar, dass die beklagte Stadt eine ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt hatte. Insbesondere hatte die Baufirma das Verkehrsschild ordnungsgemäß aufgestellt und gesichert. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten festgestellt, dass das Schild mit einer Aufstellhöhe von mehr als 1,50 m regelgerecht durch zwei Fußplatten gesichert worden war. Ebenso war die Ausrichtung des Schildes korrekt, weil die Längsseiten der Fußplatten im 90° Winkel zum angebrachten Verkehrszeichen gestanden hatten.

Die maßgeblichen Sicherheitsvorschriften sind im vorliegenden Fall eingehalten worden. Bis zu einer Windstärke 8 wäre das Schild mit dieser Sicherung auch nicht umgefallen. Wenn der Wind aber mit einer mittleren Windgeschwindigkeit der Windstärke 12 auf das Schild wirkt, kippt es trotz ordnungsgemäßer Sicherung um. Es kommt daher nicht auf die tatsächliche Windstärke am Schadenstag an.

Die „RA“ – die Ausbildungszeitschrift von Jura Intensiv:

*** Top-aktuelle Rechtsprechung * zig Examenstreffer * unentbehrlich bis zum 2. Examen ***

Z.B.: Termin Dez. `21 1. Ex. NRW: 2 Treffer aus der RA !!!

Ohne Ausbildungszeitschrift geht nicht!

Das Rep ist vorbei. Es folgt die Lernphase bis zu den Klausuren, dann die Lernphase bis zur Mündlichen, dann u.U. Verbesserungsversuch, LL.M. oder Promotion. Danach das Referendariat und auch hier u.U. nochmals Verbesserungsversuch.

In der Zwischenzeit sind aktuelle Infos zur Rspr. unabdingbar!

Rechtsprechung schreitet voran und entwickelt sich weiter. Zudem passieren immer wieder Fälle, die fast „eins zu eins“ geprüft werden.

Gericht: BGH
Aktenzeichen: X ZR 147/17
Datum: 14.12.2021

**Rechtsprechungsänderung: § 306 ZPO analog bei
Nichtzulassungsbeschwerden**

ZPO
§ 306

LEITSATZ: § 306 ZPO findet im Verfahren über eine Nichtzulassungsbeschwerde entsprechende Anwendung. Eine Zulassung der Revision und eine mündliche Verhandlung sind insofern nicht erforderlich. Abweichend von § 78 I 3 ZPO kann der Klageverzicht in dieser Verfahrenslage auch vom zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Klägers wirksam erklärt werden.

SACHVERHALT

Die Klägerin hatte die Beklagten gestützt auf das europäische Patent 1 482 815 (Klagepatent) auf Unterlassung, Auskunft und Rechnungslegung, Rückruf, Vernichtung sowie Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch genommen. Das LG hat daraufhin die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten blieb vor dem OLG erfolglos. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Das Bundespatentgericht hat das Klagepatent mit Urteil vom 22.10.2019 teilweise für nichtig erklärt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Patentinhaberin hat der Senat mit Urteil vom 28.9.2021 (X ZR 26/20) zurückgewiesen. Die durch ihre zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten vertretene Klägerin hat danach zunächst die Rücknahme der Klage erklärt. Die Beklagten haben mitgeteilt, dass sie dem nicht zustimmen. Die Klägerin hat daraufhin – ebenfalls durch ihre zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten – auf den Klageanspruch verzichtet. Die Beklagten haben mitgeteilt, nach Zulassung der Revision müsse ein Verzichtsurteil ergehen.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten hat der BGH das Urteil des OLG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

LÖSUNG

Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des Senats kann ein Verzichtsurteil auch im Verfahren über eine Nichtzulassungsbeschwerde ergehen. Einer vorherigen Zulassung der Revision bedarf es nicht.

§ 306 ZPO findet im Verfahren über eine Nichtzulassungsbeschwerde entsprechende Anwendung (§ 555 I ZPO). Nach BGH-Rechtsprechung folgt aus der Dispositionsmaxime, dass die Parteien, soweit deren Dispositionsbefugnis reicht, in jeder Lage des Verfahrens die Möglichkeit haben müssen, dieses durch Anerkenntnisurteil unmittelbar zu beenden. Würde die Möglichkeit des Anerkenntnisses erst nach Zulassung der Revision eröffnet, liefe dies dem Gesetzeszweck des § 307 BGB zuwider. Für einen Klageverzicht i.S.v. § 306 BGB kann nichts anderes gelten. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Abweichend von § 78 I 3 ZPO kann der Klageverzicht in dieser Verfahrenslage auch vom zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Klägers wirksam erklärt werden.

Ein schriftliches Verfahren i.S.v. § 128 II ZPO kommt in dieser Verfahrenslage ebenfalls nicht in Betracht. Ob ein Klageverzicht auch in Verfahrensarten, in denen die Entscheidung grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung zu ergehen hat, außerhalb der mündlichen Verhandlung und außerhalb eines schriftlichen Verfahrens nach § 128 II ZPO wirksam erklärt werden kann, bedarf keiner abschließenden Entscheidung.

Der Senat hat in zwei früheren Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass ein Verzichtsurteil nur nach Zulassung der Revision und mündlicher Verhandlung ergehen kann (BGH, Beschl. v. 28.9.2010 - X ZR 112/07; Urt. v. 16.6.1987 - X ZR 102/85). Hieran hält der Senat nach erneuter Überprüfung im Hinblick auf die BGH-Rechtsprechung zur Möglichkeit eines Anerkenntnisurteils im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr fest.

1. Examen: Klausurtechnik-Kurs 3 x 90

Effektives Klausurtraining: In nur 4,5 h Klausur gegliedert, Lösungsskizze bearbeitet und Besprechung erhalten!

Nach dem Ende des Examenkurses: Ab Ende März '22.

Achtung: Der Kurs kann nicht (!) parallel zum Sitzklausurenkurs und nur nach dem Ende des Examenkurses gebucht werden!

Dozenten: Dr. Denis Basak (ZR und SR und Nebengebiete), RA Dr. Michael Aul (ÖR)

Kurszeiten: wahrscheinl. Mittwoch von 8.30 – 13 h; ÖR am Donnerstag von 15.30 – 20 h

Anzahl der Klausuren: 6 x ZR, 5 x ÖR, 3 x SR, 2 x Nebengebiete

16 Klausuren nur 159 €* (Für Ehemalige nach dem JI-Examenkurs oder parallel zum WuV-Kurs nur 119 €!)



Gericht: OLG Naumburg
 Aktenzeichen: 1 Rv 152/21
 Datum: 19.10.2021

Keine Vermögensbetreuungspflicht des Darlehensnehmers

StGB
 § 266

LEITSATZ: Bei Darlehensverhältnissen ist der Darlehensnehmer gegenüber dem Darlehensgeber grundsätzlich nicht treupflichtig. Lediglich bei zweckgebundenen Darlehen kommt im Einzelfall eine Vermögensbetreuungspflicht in Betracht.

SACHVERHALT

Der Angeklagte (A) nahm im Jahr 2012 als geschäftsführender Alleingesellschafter der V GmbH (V) bei der Investitionsbank (IB) zur Vorfinanzierung des Zuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der Investitionszulage für 2013/2014 ein Darlehen über 4.619.000,00 EUR auf. In dem Darlehensvertrag vereinbarte A in seiner Funktion als Geschäftsführer der V mit der IB, dass der beim Finanzamt einzureichende Investitionszulagenantrag mit einer Zahlungsanweisung zugunsten der IB zu verbinden war, nach welcher das Finanzamt unwiderruflich angewiesen wurde, die Investitionszulage in der festgesetzten Höhe, max. 1.100.600,00 EUR, auf ein im Vertrag konkret benanntes Konto zu überweisen. Ferner hatte V unverzüglich nach Antragstellung eine gleichlautende schriftliche Anweisungserklärung im Original sowie eine Kopie des Zulassungsantrages bei der IB einzureichen. Sofern das Finanzamt die Zahlungsanweisung nicht beachten und die Investitionszulage direkt an V zahlen würde, sollte dies unverzüglich der IB angezeigt und die Investitionszulage zur vorzeitigen Tilgung des Darlehens durch Überweisung an die IB verwendet werden. Das Darlehen wurde sodann in voller Höhe ausgezahlt, ebenso wie am 3.9.2014 die Investitionszulage i.H.v. 1.052.456,55 EUR. Entgegen der Vereinbarung gab A in dem von ihm für die V unterzeichneten Investitionszulagenantrag gegenüber dem Finanzamt allerdings sein Konto und nicht das der IB für die Überweisungen der Investitionszulage an. Auch an die weiteren mit der IB getroffenen Vereinbarungen hielt sich A nicht; vielmehr gab er gegenüber der IB an, er könne keine Angaben zu dem Sachstand des Antrages auf Bewilligung der Investitionszulage machen bzw. verschwie, dass die Investitionszulage bereits ausgezahlt worden war. In der Zeit vom 5.9.2015 bis zum 15.10.2015 verfügte A sodann über die gesamte Investitionszulage. Erlöse aus der Verwertung der bei Abschluss des Darlehensvertrages gewährten Sicherheiten konnte die IB nicht erzielen.

Das AG verurteilte A daraufhin wegen Untreue zu einer Bewährungsstrafe. Die Berufung des A verwarf das LG. Hiergegen wandte sich A mit seiner auf die Sachrüge gestützten Revision.

LÖSUNG

Auf die Sachrüge hob das OLG das Urteil des LG auf.

Die Verwirklichung des Treuebruchtatbestandes (§ 266 I Var. 2 StGB) setzt ein Treueverhältnis gehobener Art mit Pflichten von einigem Gewicht voraus, wobei der wesentliche Inhalt vornehmlich die Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen sein muss. Außerhalb der Grenzen der Untreue sind daher Schuldverhältnisse angesiedelt, die dadurch charakterisiert werden, dass fremde Vermögensinteressen auf eigene gegenläufige treffen. Bei Darlehensverhältnissen ist der Darlehensnehmer gegenüber dem Darlehensgeber nicht treupflichtig, denn der Darlehensnehmer handelt grundsätzlich nicht in fremdem, sondern im eigenen Interesse. Er entscheidet über die Einzelheiten des Mitteleinsatzes auch selbst, weil er mit dem Darlehen ein Kapitalnutzungsrecht erwirbt.

Nur bei einem zweckgebundenen Darlehen kommt eine Vermögensbetreuungspflicht des Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber in Betracht. Erforderlich hierfür ist, dass der Vertrag Elemente einer Geschäftsbesorgung aufweist und die Verpflichtung zur fremdnützigen Vermögenssorge einen wesentlichen Inhalt des Vertragsverhältnisses ausmacht und nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Dies kommt bei einem Darlehen nur dann in Betracht, wenn durch die Zweckbindung und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur zweckgerechten Verwendung der Valuta Vermögensinteressen des Darlehensgebers geschützt werden und diese wirtschaftlich im Mittelpunkt des Vertrages stehen.

Folglich oblag A keine Vermögensbetreuungspflicht. Zwar ist der Darlehensvertrag geschlossen worden, um die Investitionszulage vorzufinanzieren. Eine Zweckbindung dergestalt, dass die Darlehensnehmerin den Darlehensvertrag nur für vorab mit dem Darlehensgeber vereinbarte – und womöglich ihm zugutekommende – Zwecke verwenden durfte, ist damit aber nicht verbunden.

Die wesentliche Vertragspflicht bestand in der Rückzahlung des Darlehens. A hatte nicht für die Bank zu handeln, sondern – entsprechend seiner Hauptpflicht aus dem Darlehensvertrag – an diese zu leisten.



WIR SCHAUEN IHREN PRÜFFERN AUF DIE FINGER!

KOMPETENTE HILFE BEI ALLEN FRAGEN DES PRÜFUNGSRECHTS



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig.

Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er im Prüfungsrecht bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!

**Anwalts- und Notarkanzlei
BRETTSCHEIDER & PARTNER**
Rechtsanwälte

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

CHRISTIAN BRAND
Rechtsanwalt



Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen
Telefon: 04271 2087 ■ Fax: 04271 6408
e-mail: info@brettschneider-recht.de
www.brettschneider-recht.de

WETTBEWERBS- UND URHEBERRECHT

Gericht: BGH
Aktenzeichen: I ZR 35/21
Datum: 13.01.2022

Influencerin: Kennzeichnungspflicht als Werbung gilt auch bei geschenkten Waren

UWG
§ 8

LEITSATZ: Fördert eine Influencerin durch einen Bericht über Waren oder Dienstleistungen in sozialen Medien (hier: Instagram) den Absatz eines fremden Unternehmens, so handelt es sich um kommerzielle Kommunikation i.S.d. § 2 I Nr. 5 Buchst. b TMG und Werbung i.S.v. § 2 II Nr. 7 RStV und § 2 II Nr. 7 MStV, wenn ihr die Waren oder Dienstleistungen von dem durch den Bericht begünstigten Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.

SACHVERHALT

Die Beklagte ist eine Bloggerin, die überwiegend im Bereich Mode und Lebensstil tätig ist, in jüngerer Zeit aber auch zu politischen und gesellschaftlichen Themen Beiträge verbreitet. Sie hat ein eigenes Profilkonto auf den Social-Media-Plattformen Instagram und YouTube mit jeweils einer hohen sechsstelligen Anzahl von Abonnenten und Seitenaufrufen. Die Beklagte beschäftigt sich hauptberuflich mit Blogs, hat einen Manager beauftragt und erzielt jährlich sechsstelligen Umsätze.

Im Oktober 2019 hatte die Beklagte auf Instagram u.a. Ohringe und Kleidung präsentiert. Der Ohrschmuck war ihr zuvor vom Hersteller geschenkt worden, die Kleidung hatte sie sich selbst gekauft. Die Modeartikel und -accessoires waren mit elektronischen Markierungen ("Tap Tags") versehen, aus denen der Name der Hersteller von Bekleidung oder der Erbringer von Dienstleistungen wie Fotoshootings oder Körperstyling hervorging. Beim Anklicken der "Tap Tags" wurde der Nutzer auf die jeweiligen Profelseiten dieser Unternehmen geführt, ohne dass die Beklagte darauf hinwies, dass es sich um Werbung handelte. Schon 2018 war sie deswegen vom Kläger, dem Verband Sozialer Wettbewerb e.V., abgemahnt worden und hatte auch eine entsprechende Unterlassungserklärung abgegeben.

Im vorliegenden Verfahren forderte der Kläger die Unterlassung und die Zahlung einer Vertragsstrafe. Das LG hat der Klage stattgegeben. Das OLG hat die Entscheidung im Berufungsverfahren bestätigt. Auch die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten vor dem BGH blieb erfolglos.

LÖSUNG

Die Vorinstanzen haben den geltend gemachten Unterlassungsanspruch gem. § 8 I 1, § 3 I, § 5a VI UWG im Ergebnis zu Recht zuerkannt. Die Beklagte hatte zugunsten des eigenen Unternehmens und fremder Unternehmen geschäftlich gehandelt. Die dokumentierten Handlungen sind i.S.d. § 5a VI UWG unlauter.

Im Streitfall fördert die Beklagte ihr eigenes Unternehmen, weil durch den Betrieb des Instagram-Profiles ihre Bekanntheit und ihr Werbewert gesteigert und das Interesse von Drittunternehmen an einer Kooperation geweckt werden. Der Betrieb eines solchen Instagram-Profiles ist ferner unabhängig davon eine geschäftliche Handlung zur Förderung des eigenen Unternehmens, dass darin redaktionelle Beiträge veröffentlicht werden. In dieser Konstellation dient die Veröffentlichung redaktioneller Beiträge vorrangig dem Ziel, geschäftliche Entscheidungen von Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern in Bezug auf Produkte des eigenen Unternehmens zu beeinflussen. Infolgedessen steht der Annahme einer geschäftlichen Handlung die lauterkeitsrechtliche Privilegierung vorrangig redaktionellen Zwecken dienender Beiträge nicht entgegen.

Das Nichtkenntlichmachen des kommerziellen Zwecks der geschäftlichen Handlung ist dazu geeignet, Nutzer des Instagram-Beitrags der Beklagten zum Klick auf den "Tap Tag" zu veranlassen. Ebenso wie für die Informationspflichtverletzung nach § 5a II UWG gilt für die Informationspflichtverletzung nach § 5a VI UWG die Annahme, dass die Nichtkenntlichmachung des kommerziellen Zwecks im Regelfall geeignet ist, eine geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers zu veranlassen.

Nach § 6 I Nr. 1 TMG haben Diensteanbieter bei kommerziellen Kommunikationen, die Telemedien oder Bestandteile von Telemedien sind, zu beachten, dass die kommerziellen Kommunikationen klar als solche zu erkennen sein müssen. Influencer, die ein eigenständiges Profil auf der Social-Media-Plattform Instagram, einem Telemedium i.S.d. § 1 I 1 TMG, betreiben, sind Diensteanbieter i.S.d. § 2 I Nr. 1 TMG. Kommerzielle Kommunikation ist gem. § 2 I Nr. 5 TMG jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren,

Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt.

Fördert eine Influencerin durch einen Bericht über Waren oder Dienstleistungen in sozialen Medien (hier: Instagram) den Absatz eines fremden Unternehmens, so handelt es sich um kommerzielle Kommunikation i.S.d. § 2 I Nr. 5 Buchst. b TMG und Werbung i.S.v. § 2 II Nr. 7 RStV und § 2 II Nr. 7 MStV, wenn ihr die Waren oder Dienstleistungen von dem durch den Bericht begünstigten Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Im Hinblick auf die dargestellten Ohrringe lag somit eine zu kennzeichnende Werbung vor. Die Präsentation der selbst erworbenen Kleidung stellte hingegen weder eine kommerzielle Kommunikation noch Werbung dar. Diese spezialgesetzlichen Wertungen bestimmen auch die Einordnung, ob ein Verhalten "unlauter" i.S.d. § 5a VI UWG wegen fehlender Offenlegung des kommerziellen Charakters einer geschäftlichen Handlung ist.

**Assex-Crash-Kurs KLAUSURTECHNIK – Online !!
(Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)**

Zielgruppe: Referendare, die vor den Klausuren stehen.

Der „letzte Schliff“ vor den Klausuren.

Was schreibe ich wann wo und wie?

Punkten Sie, indem Sie wissen „wie“ man schreibt!

**Folgende Kurse bieten wir Ihnen – zu fairen Preisen (!) – an:
(Die Termine sind natürlich abgestimmt auf den Klausurenkurs!)**

Z I und II – 09. und 10. April '22 (Dozent: RiLG Dr. Schnurr)

Anwaltsklausur – 16. April '22 (Dozent: RA Soltner)

S I – Anklageschrift – 30. April '22 (Dozent: RiLG Dr. Helmrich)

S II – Strafurteil – 14. Mai '22 (Dozent: RiLG Dr. Schnurr)

Öffentliches Recht – 28. Mai '22 (Dozent: RiVG Dr. Schäfer)

Jeweils 9.30-12.30 und 13.30-16.30 Uhr (plus Erholungs-Pausen)

Für ehemalige Teilnehmer: Komplett-Kurs nur 330 € (sonst 360 €)!

2-Tages-Kurs (ZPO) für Ehemalige nur 110 € (sonst 120 €)!

1-Tages-Kurse für Ehemalige nur 55 € (sonst 60 €)!

Übernächster Assex-Crash-Kurs ab Sept. / Okt. 2022

Gericht: BGH
Aktenzeichen: I ZR 2/21
Datum: 24.02.2022

Werbung für Tribute-Show mit Doppelgängerin einer prominenten Sängerin von Kunstfreiheit gedeckt

GG
Art. 5 III

LEITSATZ: Die Werbung für eine "Tribute-Show", in der Lieder einer prominenten Sängerin (hier: Tina Turner) von einer ihr täuschend ähnlich sehenden Darstellerin nachgesungen werden, mit einem Bildnis der Darstellerin, das den täuschend echten Eindruck erweckt, es handele sich um die prominente Sängerin selbst, ist grundsätzlich von der Kunstfreiheit gedeckt. Ein nicht gerechtfertigter Eingriff in den vermögenswerten Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des prominenten Originals ist mit der Werbung für eine solche Tribute-Show allerdings dann verbunden, wenn der unzutreffende Eindruck erweckt wird, das prominente Original unterstütze sie oder wirke sogar an ihr mit.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist eine weltberühmte Sängerin und tritt unter dem Künstlernamen Tina Turner auf. Die Beklagte ist die Produzentin einer Show, in der die Sängerin F. auftritt und die größten Hits der Klägerin präsentiert. Die Beklagte warb mit Plakaten, auf denen F. abgebildet und die Show mit den Worten "SIMPLY THE BEST - DIE tina turner STORY" angekündigt wird.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Betrachter aufgrund der Ähnlichkeit zwischen F. und ihr sowie des genannten Texts davon ausgehe, sie selbst sei auf den Plakaten abgebildet und an der Show beteiligt. Die Klägerin hatte weder in die Verwendung ihres Bildnisses noch ihres Namens eingewilligt und nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Das LG gab der Klage statt; das OLG wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

LÖSUNG

Der Klägerin stehen keine Unterlassungsansprüche zu

Das OLG hat zutreffend angenommen, dass die Beklagte in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt des Rechts am eigenen Bild und am eigenen Namen der Klägerin eingegriffen hat. Wird eine Person durch eine andere Person - etwa einen Schauspieler - dargestellt, liegt ein Eingriff in das Recht am eigenen Bild vor, wenn aus Sicht eines nicht unerheblichen Teils des angesprochenen Publikums der täuschend echte Eindruck erweckt wird, es handele sich um die dargestellte Person selbst. Das OLG hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die beanstandete Werbung den Eindruck erweckt, auf den Plakaten sei die Klägerin abgebildet. Das OLG hat aber ebenso zutreffend die Verwendung des Bildnisses der Klägerin auf den streitgegenständlichen Plakaten der Beklagten als nach §§ 22, 23 I Nr. 4, II KUG erlaubt angesehen.

Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass § 23 I Nr. 4 KUG bereits deswegen nicht zu Gunsten der Beklagten eingreifen könne, weil das in Rede stehende Bildnis auf Bestellung angefertigt worden sei. Ist die tatsächlich abgebildete Person nicht identisch mit der Person, die aus Sicht eines nicht unerheblichen Teils des angesprochenen Publikums (vermeintlich) abgebildet ist, kann allenfalls die tatsächlich, nicht aber die vermeintlich abgebildete Person gegen die Verwendung der Abbildung einwenden, dass sie auf Bestellung angefertigt worden sei. Der Anwendung des § 23 I Nr. 4 KUG steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte ein Bildnis der Klägerin zur Bewerbung einer anderen Kunstform - hier einer Tribute-Show - eingesetzt hat. Vor dem Hintergrund des weiten Schutzbereichs der Kunstfreiheit nach Art. 5 III GG ist dies vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst.

Die Werbung für eine Show, in der Lieder einer prominenten Sängerin von einer ihr täuschend ähnlich sehenden Darstellerin nachgesungen werden, mit einem Bildnis der Darstellerin, das den täuschend echten Eindruck erweckt, es handele sich um die prominente Sängerin selbst, ist grundsätzlich von der Kunstfreiheit gedeckt. Ein nicht gerechtfertigter Eingriff in den vermögenswerten Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des prominenten Originals ist mit der Werbung für eine solche Tribute-Show allerdings dann verbunden, wenn der unzutreffende Eindruck erweckt wird, das prominente Original unterstütze sie oder wirke sogar an ihr mit. Das OLG ist zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass den Plakaten der Beklagten nicht die unwahre Tatsachenbehauptung zu entnehmen ist, die Klägerin unterstütze die Show der Beklagten oder wirke sogar an ihr mit. Die Plakate enthalten keine ausdrückliche Aussage darüber und sind auch nicht in diesem Sinne mehrdeutig.

Für die Interessenabwägung zum Recht der Klägerin am eigenen Namen hat das OLG vorliegend auf seine Ausführungen bei der Interessenabwägung zum Recht am eigenen Bild verwiesen. Dies ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Bestens ausgestattet

mit Jura Intensiv



© Minerva Studio - stock.adobe.com

Skriptenreihen

ab dem 1. Semester:



INTENSIV
(ab 11,90 €)

2 in 1: Skript und Fallbuch
in einem Band

ab dem 1. Semester:



**BASIS-FÄLLE/
SCHWERPUNKT**
(ab 14,90 €)

inkl.
digitaler Karteikarten

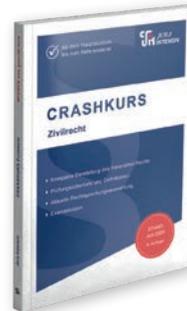
ab dem 1. Semester/
3. Semester:



KOMPAKT
(ab 10,90 €)

Prüfungsschemata,
Probleme und Definitionen
auf einer Doppelseite

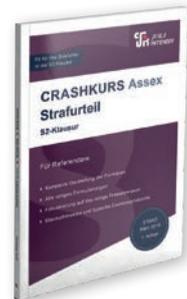
ab dem Hauptstudium:



CRASHKURS
(ab 16,90 €)

aktuelle Rechtsprechung
und Examensauswertung

ab dem Referendariat:



CRASHKURS Assex
(ab 16,90 €)

kompakte Darstellung;
Klausurhinweise und typische
Examensprobleme

Karteikarten

ab dem 1. Semester:



**Karteikarten für das
1. Examen** (ab 39,90 €)

Jedes Rechtsgebiet in einem
praktischen Kasten; länderspezifisch
im Öffentlichen Recht

ab dem Referendariat:



ASSEX Karteikarten
(ab 49,90 €)

Jedes Rechtsgebiet in einem praktischen
Kasten; länderspezifische
Formalien im Öffentlichen Recht

ab dem 1. Semester:



Digitale Karteikarten
inkl. Updates (ab 4,99 €)

Die wichtigsten Definitionen
und Prüfungsschemata; online,
offline und mobil lernen

ab dem Hauptstudium:



**RA Rechtsprechungs-
Auswertung** (ab 4,99 €)

prüfungsrelevante Entscheidungen
als Klausur aufbereitet und
komprimiert mit Sachverhalt
& Lösung im Gutachtenstil
dargestellt; als Print- und
Digitalausgabe erhältlich

Spezielle Angebote für Kursteilnehmer erhältlich:

EXAMENSKURS Karteikarten (Gesamtpaket für 120,- €)

ASSESSORKURS Karteikarten (pro Rechtsgebiet ab 35,- €)



Weitere Informationen zu unseren Produkten
finden Sie in unserem Onlineshop!

verlag.jura-intensiv.de

**JURA
INTENSIV**